

Geheimhaltungserklärung

für

...

(Leiharbeitnehmer (ANÜ) der ... (Verleiher) als ... bei der gematik GmbH (Entleiher))

– nachfolgend auch als „Unterzeichner“ bezeichnet –

zur Wahrung von Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsverpflichtungen im Rahmen des bestehenden ANÜ-Verhältnisses.

Ziel dieser Erklärung ist der Schutz vertraulicher Informationen, die gegebenenfalls während der Tätigkeit des Unterzeichners im Rahmen des ANÜ-Verhältnisses bei der gematik bekannt oder von der gematik geteilt werden.

Dem Unterzeichner wird im Rahmen seiner ANÜ-Tätigkeit Zugang zu verschiedenen technischen Systemen (u.a. Confluence, Jira, MS-Teams, Sharepoint, ELO) gewährt und mit ihm werden auf verschiedenen anderen Wegen – u.a. im Rahmen der für seine Leistungserbringung nötigen Abstimmungstermine mit anderen gematik-Mitarbeitenden und dem in dem Kontext stattfindenden sonstigen Informationsaustausch (bspw. per E-Mail) – Informationen zu bestimmten Projekten geteilt.

Der Begriff Informationen bezieht sich dabei insbesondere auf sämtliche geschäftliche, finanzielle, technische, wissenschaftliche oder sonstige Belange, insbesondere Vergabe- und Vertragsunterlagen, vertragliche Abreden mit Auftragnehmern, Spezifikationen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Software, Daten, Prototypen, Verfahrenstechniken, Prozessbeschreibungen, Strategien, Beschlüsse und Vergleichbares, ungeachtet der Form, des Mediums oder der Wahrnehmungsart. Informationen sind vertraulich, wenn sie entsprechend von der *gematik* gekennzeichnet wurden oder wenn im Falle einer mündlichen Übermittlung zum Zeitpunkt der Übermittlung an den Empfänger hierauf hingewiesen wurde. Vertraulich sind weiterhin auch Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert und deshalb als vertraulich zu behandeln ansehen würde (d.h., insbesondere personenbezogene Daten und persönliche Informationen von Bewerbern), soweit diese nicht bereits der Öffentlichkeit bekannt sind.

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung werden nachfolgend als „INFORMATIONEN“ bezeichnet.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, die INFORMATIONEN nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln:

1. Umfang der Erklärung

Der Unterzeichner behandelt alle INFORMATIONEN vertraulich und schützt sie gegen unbefugte Offenlegung, Vervielfältigung oder Gebrauch unter Anwendung aller zweckdienlichen Maßnahmen. Der Unterzeichner behandelt die INFORMATIONEN mit derselben Sorgfalt, die er zum Schutze eigener Informationen vergleichbarer Art üblicherweise anwendet, zumindest jedoch mit der Sorgfalt, die der Art der Information angemessen ist.

2. Beschränkungen der Nutzung

Der Unterzeichner nutzt die INFORMATIONEN ausschließlich zu den Zwecken, für die sie übermittelt wurden bzw. zu denen er bestimmungsgemäß Kenntnis hiervon erlangt hat. Der Gebrauch der INFORMATIONEN zu irgendeinem anderen internen oder externen Zweck ist untersagt.

Der Unterzeichner legt die INFORMATIONEN gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Verleiher, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die *gematik* offen.

Die INFORMATIONEN dürfen, soweit nicht für die vereinbarte Aufgabe zweckdienlich und erforderlich, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die *gematik* vervielfältigt oder reproduziert werden. Alle Vervielfältigungen sind als vertraulich zu kennzeichnen.

3. Ausnahmen

3.1

Die unter Ziffer 2. genannten Beschränkungen für Gebrauch, Offenlegung und Vervielfältigung von INFORMATIONEN gelten nicht, soweit

- a) die Offenlegung zur Wahrnehmung berechtigter arbeitsvertraglicher oder gesetzlicher Rechte des Unterzeichners gegenüber dem Verleiher erforderlich ist, oder
- b) eine gesetzliche Mitteilungs- oder Offenlegungspflicht besteht, oder
- c) die Offenlegung zur Erfüllung behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen, insbesondere aufgrund von Gerichtsbeschlüssen, Urteilen oder Verwaltungsakten, zwingend erforderlich ist.

In allen Fällen der lit a) bis lit. c) hat der Unterzeichner – soweit rechtlich zulässig – die gematik unverzüglich vorab über die beabsichtigte Offenlegung zu informieren und hat die Offenlegung immer auf das jeweils erforderliche Maß zu beschränken.

In den Fällen nach lit. (c) hat der Unterzeichner die gematik bei der Abwehr oder Begrenzung der Offenlegung angemessen zu unterstützen.

3.2

Die unter Ziffer 2 genannten Beschränkungen für Gebrauch, Offenlegung und Vervielfältigung von INFORMATIONEN sind außerdem für solche INFORMATIONEN nicht anwendbar, für welche der Unterzeichner beweisen kann, dass

- sie ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein und öffentlich verfügbar geworden sind,
- sie zur Zeit der Offenlegung des Unterzeichners bereits ohne Einschränkungen bekannt waren, wobei er dies durch schriftliche eigene Dokumente oder durch Dokumente, die er rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, zu beweisen hat,
- sie von dem Unterzeichner eigenständig und ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen der gematik entwickelt wurden und der Unterzeichner dies entsprechend durch geeignete Dokumentation nachweisen kann, dabei darf jedoch keine mittelbare Offenlegung vertraulicher Informationen erfolgen, oder
- die gematik die INFORMATIONEN schriftlich freigegeben hat.

4. Übertragung von Rechten

Alle INFORMATIONEN verbleiben im Alleineigentum der gematik. Indem die gematik INFORMATIONEN offenlegt, erteilt die gematik weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Lizenz für Warenzeichen, Patente, Urheberrechte oder sonstige Rechte an geistigem Eigentum oder Nutzungsrechte. Die Rechte zur Nutzung und Vervielfältigung nach Ziff. 1 und 2 bleiben unberührt.

5. Haftung

Die Haftung der gematik für die Richtigkeit der INFORMATIONEN, die Nutzbarkeit zu einem bestimmten Zweck und die Freiheit der INFORMATIONEN von Schutzrechten Dritter ist ausgeschlossen.

6. Offenlegung

Eine Offenlegung der Erklärung Dritten gegenüber wird dem Unterzeichner nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der gematik gestattet.

7. Abwicklung

Nach dem Ende der Zusammenarbeit gibt der Unterzeichner auf erstes Anfordern durch die gematik entweder alle INFORMATIONEN an die gematik zurück oder vernichtet sie und bestätigt der gematik die Vernichtung schriftlich.

8. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Verstöße gegen die vorgenannten Geheimhaltungspflichten und insbesondere die unberechtigte Offenbarung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen können nicht nur Schadensersatzansprüche der gematik, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen für die Personen nach sich ziehen, denen diese Verstöße zuzurechnen sind.

9. Geltung

Diese Erklärung wird im Zeitpunkt der Unterzeichnung wirksam. Sie gilt für alle INFORMATIONEN, die der Unterzeichner im Rahmen der Zusammenarbeit vor und nach dem Inkrafttreten der Erklärung erhalten hat.

Die Bestimmungen über die Vertraulichkeit der INFORMATIONEN gelten über einen Zeitraum von fünf Jahren nach ihrer Offenlegung fort. Abweichend davon gilt die Geheimhaltungspflicht für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Informationen, deren Geheimhaltungsbedürfnis fortbesteht, solange, wie diese Informationen nicht öffentlich bekannt sind und ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse der gematik an ihrer Geheimhaltung besteht.

10. Änderungen der Erklärung

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Erklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Erklärung berührt die Wirksamkeit der Erklärung insgesamt sowie der übrigen hierin getroffenen Regelungen nicht. Unwirksame Regelungen sollen durch solche Regelungen ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommen.

Ich bestätige hiermit die Kenntnisnahme der vorstehenden besonderen Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsverpflichtungen und verpflichte mich, diesen Folge zu leisten.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift der zu verpflichtenden Person)